

Jugendordnung

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage der Jugendabteilung des SV v. 1906 e.V. HD-Kirchheim. Zur Jugendabteilung zählen alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich, im Rahmen der Satzung des Vereins, selbst.

§ 2 Ziele

Die Jugendabteilung des SV . 1906 e.V. HD-Kirchheim unterstützt die jugendlichen Mitglieder des Vereins bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn sowie die inter-/ nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 3 Aufgaben

Die Aufgaben umfassen insbesondere:

- Die Ausbildung in den einzelnen Schiesssportarten
- Die Durchführung von Wettkämpfen
- Die Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, inter-/ nationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, etc.
- Die Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben können
- Die Kontaktpflege zu anderen Jugendgruppen

§ 4 Organe

Die Organe der Jugendversammlung sind

- Die Jugendversammlung
- Der Jugendausschuss
- Der Jugendvorstand

§ 5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des SV v. 1906 e.V. HD-Kirchheim. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder nach §1 der Jugendordnung, die das 12. Lebensjahr vollendet haben.

Die Aufgaben der Jugendversammlung bestehen unter anderem aus:

- Der Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Die Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendvorstandes
- Die Entgegennahme und Beratung des Kassenabschlusses der Jugendkasse und des Berichtes der Kassenprüfer
- Die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
- Die Entlastung des Jugendausschusses
- Die Wahl des Jugendvorstandes
- Die Bestätigung der Vertreter der einzelnen Abteilungen im Jugendausschuss auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung

Die Kassenprüfung wird durch die Revisoren des Vereins oder durch vom Vereinsvorstand benannte Personen durchgeführt.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich, mindestens vier Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen. Die Ladungspflicht beträgt vier Wochen. Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder auf Beschluss des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungspflicht von zwei Wochen einberufen werden.

Zur Einberufung einer (außerordentlichen) Jugendversammlung genügt die Veröffentlichung durch einen Aushang.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Jugendleiter/-in (mind. 18 Jahre)
- Jugendleiter stellv. (mind. 18 Jahre)
- Jugendkassenwart (min. 15 Jahre)
- Ein(e) Jugendvertreter/-in, der/die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- Ein(e) Beisitzer/-in
- Ein(e) Jugendschirftführer/-in

Der/die Jugendleiter/-in vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/Sie ist Vorsitz des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt. Ausnahme sind der/die Jugendleiter/-in und sein(e) Stellvertreter/-in. Sie werden laut Vereinssatzung auf vier Jahre gewählt.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied, das das 12. Lebensjahr vollendet hat, wählbar. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung gegenüber verantwortlich. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

Der Jugendausschuss des Vereins ist zuständig für alle Angelegenheiten, die die Jugend des Vereins betreffen. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Jugendabteilung zufließen.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 7 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Jugendleiter/-in
- Jugendleiter/-in stellv.
- Jugendkassenwart
- Jugendvertreter/-in (unter 18 Jahre)
- Beisitzer/-in

Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder Satzung des Vereins nicht anderen Organen des SV v. 1906 e.V. HD-Kirchheim vorbehalten sind. Er ist beschlussfähig, sobald die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit denen ihr vom Verein zur Verfügung gestellten, finanziellen Mitteln sowie evtl. Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen.

Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung. Dem Vorstand des Vereins oder den damit Beauftragten gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig und ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu gewähren.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Satzung des Vereins.

§ 10 Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung beschlossen und von der Hauptversammlung des Vereins bestätigt werden. Gleiches gilt für Änderungen.

Sie tritt mit der Bestätigung durch die Hauptversammlung des SV v. 1906 e.V. HD-Kirchheim in Kraft.